

Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens 380 kV Freileitung, Westküstenleitung Abschn. 4, für die einseitige Ertüchtigung der Straße „An de Kanal“ auf dem Gebiet der Gemeinde Bargum

Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- v. 20.08.2020 – Az.: AfPE 14- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-38c

Die TenneT TSO GmbH hat im Rahmen der laufenden Planung des o.g. Vorhabens festgestellt, dass Anpassungen am festgestellten Plan in den o.g. Gemeinden nötig sind.

Der vierte Planfeststellungsabschnitt „UW Husum Nord – UW Niebüll Ost“ wurde im Januar 2020 durch das AfPE planfestgestellt. An der Straße „An de Kanal“, die von der B5 abzweigt, ist eine einseitige Ertüchtigung (E025) erforderlich. Die Ertüchtigung befindet sich vollständig auf dem Bankett (SVo) und weist eine Länge von ca. 1 km auf (Planänderung).

Die Ertüchtigung ist im Randbereich des FFH-Gebietes DE 1219-391 „Gewässer des Bongsieler Kanal-Systems“ geplant. Im Managementplan für das Teilgebiet „Soholmer Au“ sind ausschließlich Maßnahmen für das Fließgewässer und die direkt angrenzenden Flächen festgelegt worden. Die zu ertüchtigende Straße „An de Kanal“ befindet sich jedoch außerhalb des Deiches, sodass Auswirkungen auf die Ziele und Maßnahmen des Schutzgebietes auszuschließen sind. Somit sind keine neuen oder veränderten Betroffenheiten von Natura 2000-Gebieten zu erwarten.

Aufgrund der geplanten Ertüchtigung des Weges ergeben sich temporäre Eingriffe in den Naturhaushalt. Es entsteht ein temporärer Bodeneingriff und temporäre Eingriffe in den Naturhaushalt. Es entsteht eine 1.070 m² zusätzliche temporäre Flächeninanspruchnahme am Straßenrandbereich. Gesetzlich geschützte Biotope oder Böden besonderer Bedeutung sind nicht betroffen. Durch die Änderungen ergeben sich keine neuen Auswirkungen auf Tiere oder artenschutzrechtliche Aspekte. Andere Schutzgüter werden nicht betroffen. Es sind keine veränderten Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern erkennbar.

Weitere Planungen sind in hinreichend verfestigtem Stadium nicht bekannt, deren Auswirkungen durch kumulierende Effekte zu einer veränderten Bewertung der Umwelterheblichkeit führen würden. Das bereits genehmigte Vorhaben der 380-KV-Freileitung LH-13-321 wird demnach nicht kumulierend betrachtet, da hier eine UVP durchgeführt wurde.

Nach Umsetzung des Vorhabens stehen die verlustigen Flächen umgehend wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung. Maßnahmen zur schutzgutbezogenen Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz werden vorgesehen (Realkompensation Ökokonto) und können umgesetzt werden.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.